

Absender_

Datum

An ...

Betreff: Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Abstimmung über den Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial (9-0149/2024)

Sehr geehrte Abgeordnete,

Am Dienstag, den 23. und Mittwoch 24. April finden im Plenum die Diskussionen und die Abstimmung über eine neue Verordnung über pflanzliches Vermehrungsmaterial (PRM) statt.

Der Vorschlag der Kommission zielt unter anderem auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt des Pflanzenvermehrungsmaterials ab. Damit die geplante Verordnung wenigstens ansatzweise diesem Ziel gerecht werden kann, schicken wir ihnen hiermit konkrete Vorschläge, wie Sie am Mittwoch zu den *amendments* abstimmen können.

Im zweiten Teil unseres Schreibens möchten wir Sie über für die Vielfalt äußerst wichtige Punkte informieren, auf die wir schon mehrmals hingewiesen haben, die bisher nicht im Verordnungstext erscheinen und von denen wir hoffen, dass sie im Trilog ernsthaft thematisiert werden.

1. Welche Änderungsanträge sind gut für die Erhaltung der biologischen Vielfalt?

Bitte setzen Sie ein Signal an den Trilog, indem Sie insbesondere für die folgenden Änderungsanträge des Ausschusses (Committee Amendments, CA) stimmen:

- CA 25 würde das Ziel *fairer* (statt *gleicher*) Bedingungen für den Wettbewerb zwischen professionellen Betreibern festlegen. Dieses Amendment ist ein für die Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendiger Grundsatz.
- CA 36 würde kleine Mengen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausnehmen, allerdings durch die Verbindung mit Artikel 29 nur mit der Bedingung der Gemeinnützigkeit, die wiederum die Kleinstunternehmen ausschließen würde.
- CA 38 würde die Definition des Professional Operators auf die kommerzielle Nutzung von PRM beschränken, was dem Ziel der Verordnung besser entsprechen würde als der Kommissionsvorschlag.
- CA 40 würde die gleiche sinnvolle Grenze wie in C 38 für die Definition der Vermarktung setzen.
- CA 54 würde die Definition des Endnutzers auf Zwecke außerhalb der *primären* beruflichen Tätigkeit dieser Person beschränken. Dies würde zwar nicht Kleinstunternehmen helfen, aber Hobbygärtnern, die sich in Richtung professionelle Erhaltungstätigkeit entwickeln.
- CA 62 enthält eine nützliche Definition der dynamischen Erhaltung, aber die Änderungsanträge 345 (Renew) und 354 (EVP) streichen die Begriffe "in der Landwirtschaft" und "im Garten". Auch im Änderungsantrag 354 (EVP) fehlen diese wesentlichen Begriffe. Der Zweck der dynamischen Erhaltung, auf den in den Artikeln 29 und 30 Bezug genommen wird, würde dadurch zunichte gemacht werden. Bitte unterstützen Sie CA 62.
- Mit CA 151 würde die Berichtspflicht über Arten und Mengen des an Endverbraucher verkauften Pflanzenvermehrungsmaterials gestrichen. Zu den Nutznießern dieser

Erleichterung gehören auch spezialisierte Kleinunternehmen im Bereich der biologischen Vielfalt.

- CA 152 würde die Vorschriften bezüglich Größe, Form und Versiegelung von Kleinverpackungen streichen. Dies würde auch spezialisierten Kleinunternehmen im Bereich der biologischen Vielfalt zugutekommen.
- CA 153 beschränkt nützliche Ausnahmeregelungen leider auf gemeinnützige Einrichtungen, Änderungsantrag 338 (ECR) beabsichtigt eine weitere Beschränkung auf "an" und "zwischen" solchen Organisationen, anstatt auch das entscheidende "von" und "innerhalb" (CA 153). Bitte stimmen Sie also für 153, nicht für 338.
- CA 154 beschränkt nützliche Ausnahmeregelungen auf gemeinnützige Organisationen.
- CA 155 beschränkt nützliche Ausnahmeregelungen auf gemeinnützige Organisationen.
- CA 156 beschränkt nützliche Ausnahmeregelungen auf gemeinnützige Organisationen.
- CA 160 - 170 betreffen Artikel 30 über den Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial durch Landwirte und sind alle wichtig. Die Pflanzengesundheit wird durch die Pflanzengesundheitsverordnung sichergestellt.
- Die Änderungsanträge 319=327 (Linke, Grüne) sind wichtig, da sie in Artikel 30 die zeitliche Begrenzung der Rechte an geistigem Eigentum hinzufügen, die bereits in der Verordnung EU 2100/94 über Sortenschutzrechte festgelegt ist.
- CA 201 würde Kleinunternehmen die Überwachung von kritischen Punkten des Produktions- oder Vermarktungsprozesses und deren Dokumentation abnehmen.
- CA 202 würde gemeinnützige Organisationen von der Registrierungspflicht befreien.
- CA 203 würde gemeinnützige Organisationen von der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit befreien.
- Änderungsantrag 323=334 (Linke/Grüne/Clergeau) wäre auch für Kleinunternehmen sehr wichtig, denn eine Trennung von Saatgut- und Lebensmittelproduktion für Standardsaatgut, wie sie im Kommissionsvorschlag gefordert wird, würde Hunderte von Jahren handwerklicher Erfahrung nur noch im Hobbybereich nutzbar machen und das entscheidende Zusammenwirken zwischen Hobby und Profi bei der Vielfaltserhaltung unterbinden.
- Änderungsantrag 329 (Grüne/Clergeau) würde sicherstellen, dass jede Person die Möglichkeit hat, gegen Entscheidungen der Registerbehörde Berufung einzulegen - eine sehr wichtige Änderung.

Bitte seien Sie sich bewusst, dass selbst mit diesen Verbesserungen die Erhaltung der biologischen Vielfalt außerhalb von Genbanken stark eingeschränkt werden könnte, da die Preise für Vielfaltssaatgut aufgrund der erheblichen zusätzlichen Verwaltungskosten erheblich steigen könnten, oder/und ein erheblicher Teil der auf Vielfalt spezialisierten Kleinunternehmen aufgeben könnte.

Bitte UNTERSTÜTZEN Sie die Änderungsanträge 25, 35, 36, 38, 40, 54, 62, 118, 151-159, 160-170, 201-203, 319=327, 329

Bitte lehnen Sie die Änderungsanträge 338-342, 344, 345, 346, 347-351, 352 ab.

Vielen Dank!

2. Welche zentralen Punkte für die Vielfalt sind bisher im Gesetzesprojekt nur unzureichend oder gar nicht enthalten?

2.1 Rechtsbasis

Wir unterstreichen unsere Forderung, dass angemessene Ausnahmen für die PRM-Vielfalt explizit dem Wortlaut von UNDROP Artikel 19 Recht auf Saatgut entsprechen sollten, insbesondere was das Recht auf Verkauf von bäuerlichem Saatgut, dem Schutz vor Biopiraterie und der Ausformulierung von Saatgutverkehrsgesetzen angeht (Artikel 19, Punkte 1b, 1d und 8).

Die Umsetzung von UNDROP Artikel 19 und eine Ausnahme vom Geltungsbereich der geplanten Verordnung für Vielfaltserhaltung außerhalb von Genbanken zu verhindern, dazu wären die Sorge um Pflanzengesundheit, Beachtung des Sortenschutzes, Vermeidung von ungleichem Wettbewerb, Mindestmass an Qualität und Rückverfolgbarkeit von PRM als Gründe inhaltlich unzutreffend.

UNDROP Artikel 19 und die entsprechenden Punkte im internationalen Saatgutvertrag ITPGRFA sind nicht auf gemeinnützige Einrichtungen beschränkt.

Außerdem stellen der FAO-Saatgutvertrag und seine globalen Aktionspläne die Erhaltung in Genbanken (*ex situ*) und die *On farm* Erhaltung (*in situ*) gleichberechtigt nebeneinander.

Es besteht somit kein Grund, die *in situ on farm* Erhaltung nicht vollständig aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen.

2.2 Spezialisierte Kleinstunternehmen müssen aus dem Geltungsbereich der Verordnung genommen werden

Die Änderungsanträge des Ausschusses ignorieren immer noch einen Großteil der Akteure im Bereich der biologischen Vielfalt in der EU: die Kleinstunternehmen.

Es wäre ein Irrtum zu glauben, dass die Vielfalt nur von gemeinnützigen Organisationen erhalten wird.

Tatsächlich gibt es nicht viele gemeinnützige Organisationen, die PRM verkaufen, in manchen Mitgliedstaaten fehlen sie ganz. In Deutschland verkauft die älteste und größte Obstsorten-Erhaltungsorganisation, der Pomologenverein, kein pflanzliches Vermehrungsgut. Der älteste deutsche Gemüsesorten-Erhaltungsverein VEN bietet lediglich Informationen darüber an, bei welchem Vereinsmitglied man bestimmte Vielfaltssorten finden kann. Der Verkauf erfolgt durch Mitglieder, die das Vermehrungsgut entweder beruflich oder als Hobby produzieren. Gemeinnützig sind die Organisationen, weil sie die biologische Vielfalt durch Vernetzung, Lobbyarbeit und Information fördern, aber nicht durch den direkten Verkauf von PRM.

Beruflich für die Vielfaltserhaltung Engagierte arbeiten meist ohne Personal. Sie sind eher Nano-Unternehmen als Mikro-Unternehmen - die EU definiert *microenterprises* mit bis zu 10 Mitarbeitern und bis zu 2 Millionen Euro Umsatz und hat keine kleinere Kategorie.

Wenn Nano-Unternehmen, die für die Vielfalt und nicht für den Profit arbeiten, zur Registrierung als *professional operators* verpflichtet werden und dann denselben administrativen Auflagen unterliegen wie große Unternehmen, bedeutet dies eine starke Behinderung ihrer Arbeit.

Kleinstunternehmen sollten deswegen wie gemeinnützige Vereine aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

2.3 Begrenzte Vermarktung von Saatgut informeller Sorten an Landwirte und Marktgärtner ermöglichen

Generell bieten die Kategorien Erhaltungssorten und heterogenes Material gute Möglichkeiten zur "Legalisierung" von informellen Sorten. In der Praxis der Vielfaltsinitiativen jedoch Allerdings ist dies nicht leicht umsetzbar, da es sich oft um Strukturen mit wenig

Personal bei gleichzeitig hoher Zahl an Sorten und somit einem hohen Arbeitspensum handelt. Hier könnten Übergangslösungen hilfreich sein. Die Erlaubnis von Vermarktung von informellem Saatgut könnte zum Beispiel in Form einer Frist für Sortenversuche geschehen, bei der Sorten vor ihrer Registrierung/Anmeldung ein paar Jahre auf ihre Eignung geprüft und ihre Vermarktung über Saatgut geografisch und quantitativ begrenzt werden.

2.4 Verzicht auf Trennung von Flächen zur Nahrungs- und zur Saatguterzeugung

Zumindest im Bereich von Gemüse und Obst wäre eine Verpflichtung zur Trennung von Flächen zur Nahrungs- und zur Saatguterzeugung technisch unmöglich umzusetzen. So finden im Gemüsebereich Bonituren von Samenträgern in großen Pflanzenbeständen statt. Die selektierten Samenträger werden zur Saatgutproduktion verwendet, und die übrigen Pflanzen des Bestandes als Nahrungsmittel vermarktet.

2.5 Auswirkungen auf die Kulturpflanzenvielfalt in der EU

Bei einer halbherzigen Umsetzung der Ausnahmen für die Vielfalt steht zu befürchten, dass die guten Fortschritte, die im Rahmen der bisherigen Richtlinien in verschiedenen MS wie Österreich, Dänemark und Frankreich erzielt worden sind, wieder rückgängig gemacht werden.

Die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen sollte nicht als geduldete Nische betrachtet, sondern konsequent geschützt und gefördert werden.

2.6 Globale Wirkungen

Die Nichtbeachtung von UNDROP Artikel 19 in der EU würde ein schlechtes Signal für andere Länder der Vereinten Nationen bedeuten, zumal europäische Saatgutsetze oft als Vorlage für Saatgutgesetze in Asien, Afrika und Lateinamerika dienen (s. Free Trade Agreements).

Die EU-weite Standardisierung der Saatgutgesetze würde in erster Linie für große Saatgutunternehmen einen Rationalisierungsvorteil darstellen. Der weiteren Marktkonzentration sollte entgegengewirkt werden.